

PI 2012/Nr.09

Neuss, 11. Juni 2012

Rechte von Zeugen und Beschuldigten bei der Vernehmung durch die Steuerfahndung

MÖNCHENGLADBACH. Eine Vorladung zur Vernehmung bei der Steuerfahndung ist immer ein Alarmsignal - egal, ob man als Beschuldigter oder "nur" als Zeuge geladen wird. Diese Erfahrung hat Tobias Goldkamp, Rechtsanwalt der Kanzlei Szary & Partner in Neuss gemacht. Einer seiner Schwerpunkte ist das Steuerrecht für Privatpersonen und Unternehmen – und daher kennt er auch einige gute Tipps, die zu beachten sind, wenn man ins Visier der Steuerfahndung gerät.

Einfach nicht erscheinen? Keine gute Idee!

Grundsätzlich ist der Ladung Folge zu leisten. Die Steuerfahndung hat, wenn sie das Ermittlungsverfahren selbständig durchführt, die Rechte und Pflichten einer Staatsanwaltschaft (§ 399 Abs. 1 AO). Sie ist dann im Gegensatz zur Polizei befugt, eine Ladung verbindlich anzuordnen. Mit der Folge, dass bei Nichterscheinen ein Ordnungsgeld angeordnet werden kann (§§ 161a Abs. 2 S. 1, 51 Abs. 1 S. 2 StPO). Voraussetzung eines Ordnungsgeldes ist allerdings, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt sein muss.

Grundsätzlich gilt: Schweigen

Wer als Beschuldigter geladen wird, sollte grundsätzlich zur Sache schweigen. Dieser einfache Rat wird in der Praxis leichtfertig nicht befolgt, weil Beschuldigte den Drang haben, die Angelegenheit aufzuklären und sich zu entlasten. Die Ermittler befördern die Aussagebereitschaft mitunter, indem sie über das Schweigerecht nicht aufklären und für den Fall der Nichtaussage mit Repressalien wie Durchsuchung oder Beschlagnahme drohen. Quintessenz der Ermittler ist meist das Motto: „Sagen Sie aus, dann wird es nicht so schlimm für Sie“. Der Anwalt rät zur Vorsicht, denn: „In Wahrheit ist aber das Gegenteil der Fall.“

Eine Aussage oder gar ein Geständnis kann man auch im Gerichtsverfahren noch machen, wenn sie nützlich ist. Eine ungeschickte Aussage ist hingegen praktisch kaum noch aus der Welt zu schaffen, zeigt die Erfahrung von Goldkamp.

Auskunftsverweigerungsrecht für Zeugen

Auch Zeugen haben ein Recht zur Auskunftsverweigerung bei Fragen, deren Beantwortung dazu führen könnte, dass sie selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 55 StPO). Eine solche Selbstbelastungsgefahr droht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen vor allem dann,

wenn der Zeuge mit dem oder den Beschuldigten in einer geschäftlichen Beziehung stand. Denn häufig wird von Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung und Gericht Mitwissertum unterstellt und als Beteiligung an der Straftat ausgelegt: „Wer gestern als Zeuge vernommen wurde, findet sich heute als Mitbeschuldigter und morgen als Mitangeklagter wieder“, so die Befürchtung des Rechtsanwalts Tobias Goldkamp.

Gefahr der steuerlichen Haftung

Aufgabe und Ziel der Steuerfahndung ist es, "Steuerquellen zu erschließen", das heißt, möglichst viele Personen zu suchen, die zahlen. Der Anwalt Tobias Goldkamp warnt: „Gelingt es der Steuerfahndung, eine Verurteilung wegen Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zu erreichen, haftet der Betroffene zusätzlich zu der Strafe für sämtliche Steuerverbindlichkeiten, die mit der Straftat in Zusammenhang stehen laut § 71 AO!“

Recht auf Verteidiger bzw. Zeugenbeistand

Beschuldigte haben das Recht auf einen Verteidiger, Zeuge haben das Recht auf einen Zeugenbeistand. Der Verteidiger hat insbesondere das Recht, vor einer Vernehmung Akteneinsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen (§ 147 StPO).

Mehr zum Thema:

Außenprüfung: Tipps zur Gegenwehr <http://aktuell.szary.de/?p=1799>

www.szary.de

Auf dem Foto

Tobias Goldkamp, Rechtsanwalt in der Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner.

Informationen zur Kanzlei

Die im Jahre 1983 in Mönchengladbach gegründete Sozietät besteht heute aus 15 erfahrenen Rechtsanwälten, die von 30 Fachangestellten und Mitarbeitern unterstützt werden. Die Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner hat von Anfang an auf Spezialisierung gesetzt und ist derzeit mit Büros in Mönchengladbach, Kaarst, Neuss und Krefeld vertreten. Mit den Fachgebieten von Arbeitsrecht über Familien- und Erbrecht bis hin zu Handelsrecht- und Bankrecht decken die Juristen für Wirtschafts- und Privatrecht die wesentlichen Bereiche ab und sind somit die kompetenten Ansprechpartner für Privatpersonen und Unternehmen in der Region.

Aufgrund der fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit erhält jeder Mandant seinen persönlichen Ansprechpartner und wird rundum und aus einer Hand betreut.

**Blog unter aktuell.szary.de
auch unter Twitter: twitter.com/kanzlei_szary und
Facebook: <http://www.facebook.com/KanzleiSzaryundPartner>
Kostenlose Ausgabe von „Ihr gutes Recht“ als PDF anfordern unter:
b.ochs@szary.de**

Kontaktdaten der Kanzlei

Szary, Breuer, Westerath & Partner
Rechtsanwälte
Bökelstraße 40
41063 Mönchengladbach
02161 92594-0
www.szary.de

Ansprechpartner für die Presse

Barbara Ochs
02131/9665-69
presse@szary.de